www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Zonenreglement Wasserschutz (ZWR)

vom 24. Juni 1993

Die Einwohner-Gemeindeversammlung, gestützt auf § 20 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, § 31 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967, § 7 der Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. April 1971, 11 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 der Gemeindeordnung vom 16. März 1971, beschliesst:

A. ZWECK, INHALT, GELTUNGSBEREICH

§ 1 Ziel und Zweck

[1] Die Zonenvorschriften Wasserschutz haben den Schutz des Quellwassers vor direkten und indirekten, von Menschen verursachten Verunreinigungen zum Ziel.

[2] Wegen den bereits bestehenden Werken können zum Teil nur noch behelfsmässige Schutzzonen ausgeschieden werden.

§ 2 Inhalt

Die Zonenvorschriften Wasserschutz bestehen aus den Schutzzonenplänen A bis D mit den Zonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Erweiterte Schutzzone) sowie dem Zonenreglement Wasserschutz.

§ 3 Geltungsbereich, Wald

[1] Die Zonenvorschriften Wasserschutz gelten für die Quellgebiete

A. Rappenfluh, Wolfenried, Dreiberunnen und Christen

B. Hofgut Schauenburg (private Quelle)

C. Brunnenquellen Adlerfeld und Flühacker

D. Aspenrain

[2] Die Vorschriften der Waldgesetzgebung gehen diesem Reglement vor, soweit sie den Zielen des Gewässerschutzes nicht widersprechen.

B. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ZONEN I UND II

§ 4 Grundsätze

[1] Es ist untersagt, Stoffe, die Wasserverunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

[2] Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

§ 5 Zone I, Fassungsbereich

[1] Jede der Wasserversorgung fremde Nutzung, ausgenommen eine dem Schutzziel angepasste Bewirtschaftung des Waldes, ist unzulässig. Kahlschläge sind nicht erlaubt.

[2] Der Umschlag und die Lagerung von Mineralöl sind auch während des Holzschlages verboten. Die gelegentliche Holzlagerung ist nach den Grundsätzen der Umweltschutzgesetzgebung, namentlich der Stoffverordnung, erlaubt.

[3] Der Bau neuer oder der Ausbau bestehender Wege für den Verkehr mit Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Bestehende Wege können angemessen unterhalten werden.

[4] Bestehende Wege dürfen nur mit Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft befahren werden. Der Gemeinderat ordnet Fahrverbote an und sorgt für eine ausreichende Abschrankung. Das Wasser von Wegflächen ist aus der Zone I abzuleiten.

[5] Das Reiten ist untersagt. Der Gemeinderat ordnet eine genügende Markierung oder Abschrankung an.

§ 6 Zone II, Engere Schutzzone

[1] Der Wald ist schonend zu bewirtschaften.

[2] Die Eröffnung neuer und der Ausbau bestehender Gruben und Deponien sowie das Lagern von wassergefährdenden Stoffen in bestehenden Gruben oder Deponien sind untersagt.

[3] Die Holzlagerung ist nach den Grundsätzen der Umweltschutzgesetzgebung, namentlich der Stoffverordnung, erlaubt.

[4] Die Strassenverbindung Liestal – Arlesheim ist nach Massgabe der Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft oder den übrigen einschlägigen Vorschriften für Schutzzonen zu gestalten und zu unterhalten.

[5] Wege dürfen mit Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft befahren werden. Andere Fahrzeuge haben nur dann das Recht der Benützung, wenn dies zur Erschliessung von Grundstücken unumgänglich ist.

[6] An den durch die Zone II führenden Wegen sind Hinweissignale Wasserschutzzone aufzustellen.

C. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE QUELLGEBIETE B BIS D

§ 7 Zone I, Fassungsbereich

[1] Die bestehende geschlossene Grasdecke ist zu erhalten. Eine Bestokkung nach den Bestimmungen der Zonenplanung Landschaft bleibt vorbehalten. Kahlschläge sind nicht erlaubt.

[2] Der Weidegang ist untersagt. Im Übrigen finden die Bestimmungen von Anhang I Verzeichnis A des Reglements zum Zonenplan Landschaft Anwendung. [1]

[3] Das Reiten ist nur auf befestigten Wegen erlaubt.

§ 8 Zone II, Engere Schutzzone

[1] Hoch- und Tiefbauten sind grundsätzlich verboten. Vorbehalten bleibt § j10.

[2] Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten die Vorschriften von § 9 über die Zone III.

§ 9 Zone III, Erweiterte Schutzzone

[1] Für die Nutzung gelten die allgemeinen Vorschriften in § 6. Vorbehalten bleibt Absatz 2 nachfolgend.

[2] Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine geregelte Fruchtfolgte anzustreben, die dem Boden auf lange Sicht die Fruchtbarkeit erhält. Die für einen optimalen Pflanzenwuchs erforderlichen Düngemengen in Form von Jauche, Mist oder Handelsdünger sind zugelassen.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. Obst- und Gemüse-Intensivkulturen sowie Baumschulen, die einen im Vergleich zum landwirtschaftlichen Ackerbau verstärkten Einsatz von Dünge und Pflanzenbehandlungsmittels erfordern, sind unzulässig.

b. Bei der Verwendung von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln ist auf eine gleichmässige Verteilung in Berücksichtigung der im Boden vorhandenen Nährstoffen und den Bedürfnissen der Pflanzen zu achten. Massgebend sind die Richtlinien der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten (Stoffverordnung Anhang 4.5, Ziffer 31 Absatz 1 und lit. a). Ansammlungen in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

c. Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen, der Schneeschmelze oder Frostperioden;
- wenn der Boden gefroren, wassergesättigt oder schneebedeckt ist;

[1] siehe Anhang

- ausserhalb der Vegetationsperiode.

d. Stickstoffhaltige Handelsdünger und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar anschliessend bepflanzt oder angesät wird (Stoffverordnung Anhang 4.5, Ziffer 32 Absatz 1).

e. Jaucheverschlauchungen sind untersagt.

f. Die Verwendung der im amtlichen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln ist nach Massgabe der Anwendungsvorschriften erlaubt. Pflanzenbehandlungsmittel, die im Verzeichnis mit einem Anwendungsverbot in der ganzen Schutzzone S bezeichnet sind (Piktogramm gemäss Stoffverordnung Anhang 1 Ziffer 13) dürfen werden angewandt noch gelagert werden.

g. Vorbehalten bleiben die Schutzvorschriften in der Zonenplanung Landschaft.

§ 10 Bauten in den Zonen II und III

[1] Für Bauten, die nach den Bestimmungen zur Raumplanung zugelassen sind (Besitzstandsgarantie, Standortgebundenheit, Salzausbeutung nach Absatz 2) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

a. Mit dem Baubewilligungsverfahren werden verschärfte baupolizeiliche Vorschriften zum Schutze des Wassers festgelegt.

b. Bei allen Hoch- und Tiefbauten sind mindestens die von der Bau- und Umweltschutzdirektion erlassenen Richtlinien für Gewässerschutzmassnahmen während der Bauausführung in der Zone A einzuhalten.

c. Für die Lagerung von Heizöl sind die Bestimmungen für die Zone S der jeweils neusten Fassung der Bundesvorschriften über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) massgebend.

[2] Im Zeitpunkt der Ausbeutung von Salzvorkommen gemäss dem Konzessionsvertrag zwischen den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen AG und dem Kanton Basel-Landschaft von 30. Oktober 1962/29. März 1963 gelten zusätzlich die nachfolgenden Vorschriften:

a. Die zuständige Behörde erlässt Vorschriften und Auflagen für die gesamten Erschliessungsanlagen wie Bohrungen, Strassen, Bauten usw., soweit dies zum Schutze des Wassers notwendig erscheint.

b. Die Auslagen sind sowohl während der Erschliessungs- wie auch der Ausbeutungsphase auf ein Minimum zu beschränken und soweit als möglich ausserhalb der Schutzzone zu errichten.

c. Nach Beendigung der Erschliessungs- bzw. Ausbeutungsphase müssen die jeweils nicht mehr notwendigen Anlagen entfernt und das Gebiet in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

D. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Übertretungen

[1] Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden von Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu Fr. 100.- ausgesprochen werden. In Bagatellfällen ist eine Verwarnung möglich.

[2] Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Polizeigericht Liestal Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesetz).

[3] Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 20 bis 25 des Polizei-Reglements vom 19. September 1988 Anwendung.

[4] Die Strafbestimmungen eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 12 Ersatzvornahme

[1] Der Gemeinderat kann, unter Androhung der Verzeigung nacht Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände anordnen.

[2] Wird solchen Anordnungen nicht fristgemäss Folge geleistet, verfügt der Gemeinderat die Ersatzvornahme auf Kosten der Fehlbaren.

[3] Die Geltendmachung von Schadenersatz richtet sich nach den Bestimmungen des zivilen Rechts.

§ 13 Überprüfung der Vorschriften

[1] Der Gemeinderat überprüft die Zweckmässigkeit dieser Vorschriften.

[2] Wenn sich zeigt, dass die Bestimmungen dieses Reglements zur dauernden Vermeidung von Verunreinigungen beim Trinkwasser nicht genügen, dann sind sie anzupassen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1993.

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
H. Plattner	K. Böhm

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2122 am 27. Oktober 1998.

ANHANG

A MAGERWIESEN UND MAGERWEIDE

Objektnummer und Flurname	**A1**	Hülftenmatt
	A2	Flühacker
	A3	Madlenreben
	A4	Rüttenen
	A5	Tüelenrain
	A6	Rebacker
	A7	Berghof
	A8	Schauenburg
	A9	Schlösslimatte

Schutzziel

Erhaltung der artenreichen magerwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung bzw. Abwehr der in den Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege, Bewirtschaftung

Die Magerwiesen sind in der Regel zwischen Juli und September ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist getrocknet abzuführen, damit die Pflanzen versamen können. Magerwiesen sollen wenn möglich nicht in einem Durchgang, sondern in zeitmässig deutlich verschobenen Etappen gemäht werden.

Die Weiden sind ab Juni bis Oktober bei trockenen Witterungsverhältnissen in kurzen Beweidungszeiten mit Rindvieh oder Schafen zu bestossen. Grundsätzlich ist keine Düngung zulässig.

Düngung

Wo die Pflegepläne eine Düngung ausdrücklich erlauben, sin ddie folgenden maximalen Düngungen für Blumenwiesen und Obstbäume zugelassen:

a) Leichte Mistgaben bis zu 100 Zentner pro Hektar im 2-Jahreszyklus;

b) Thomasmehl-Kali (40%) bis zu 200 kg pro Hektar im 2-Jahreszyklus.

Mineralischer Stickstoff und Gülle sind nicht zulässig.

A WASSERSCHUTZZONEN

Quellgebiete Rappenfluh, Wolfenried, Dreibrunnen und Christen

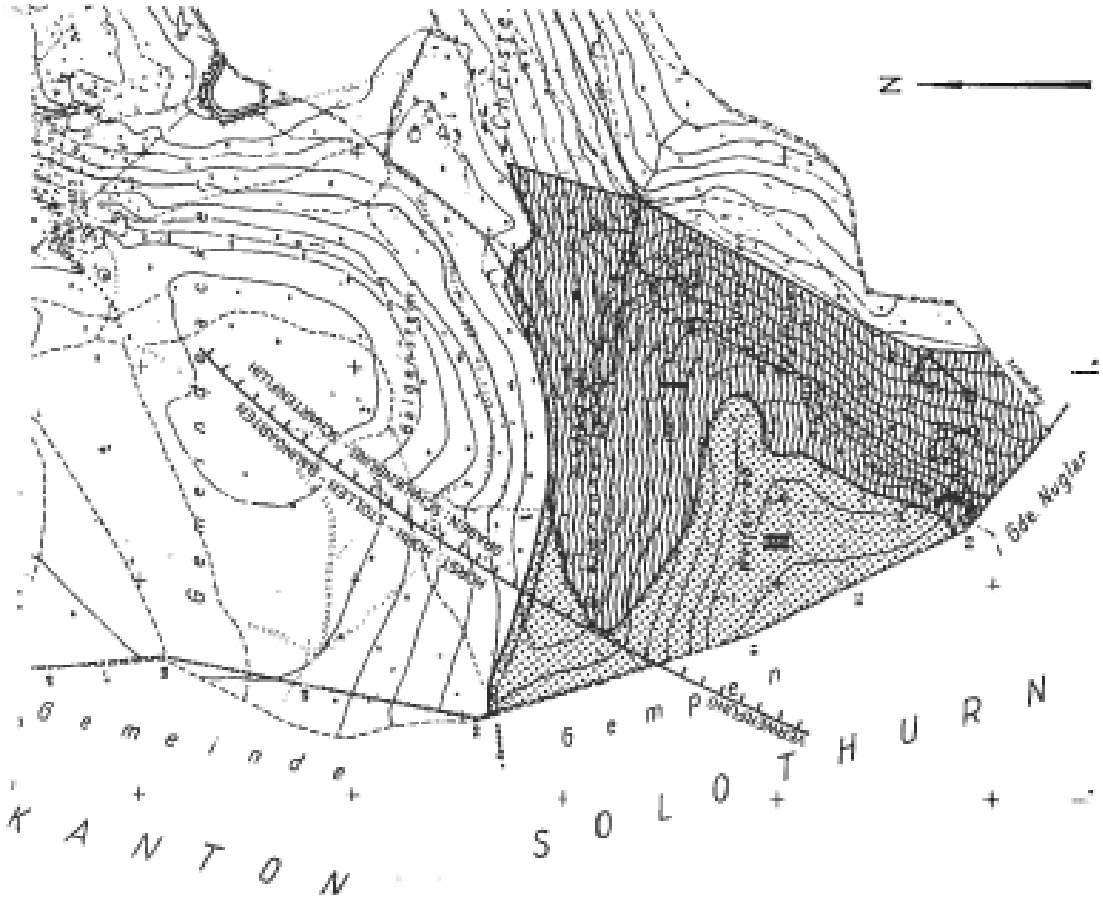

B WASSERSCHUTZZONEN

für die Privatquelle des Hofgutes Schauenburg

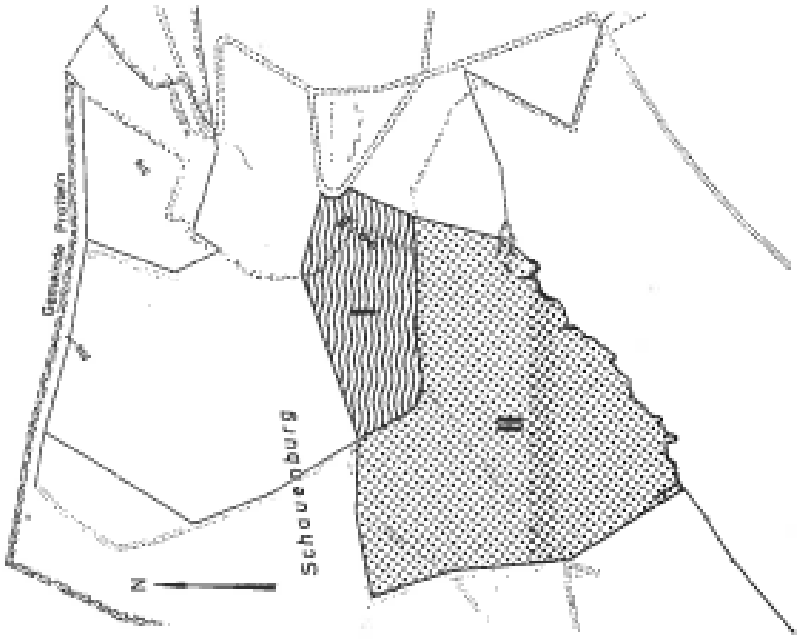

Legende

- Zone I : Fassungsbereich
- Zone II : Engere Schutzzone

Rechtsverbindlich sind die Originalpläne im Massstab 1:2000 und 1:5000

C WASSERSCHUTZZONEN

Brunnenquellen Adlerfeld, obere und untere Flühackerquelle

Legende

- Zone I : Fassungsbereich
- Zone II : Engere Schutzzone
- Zone III : Schutzzone

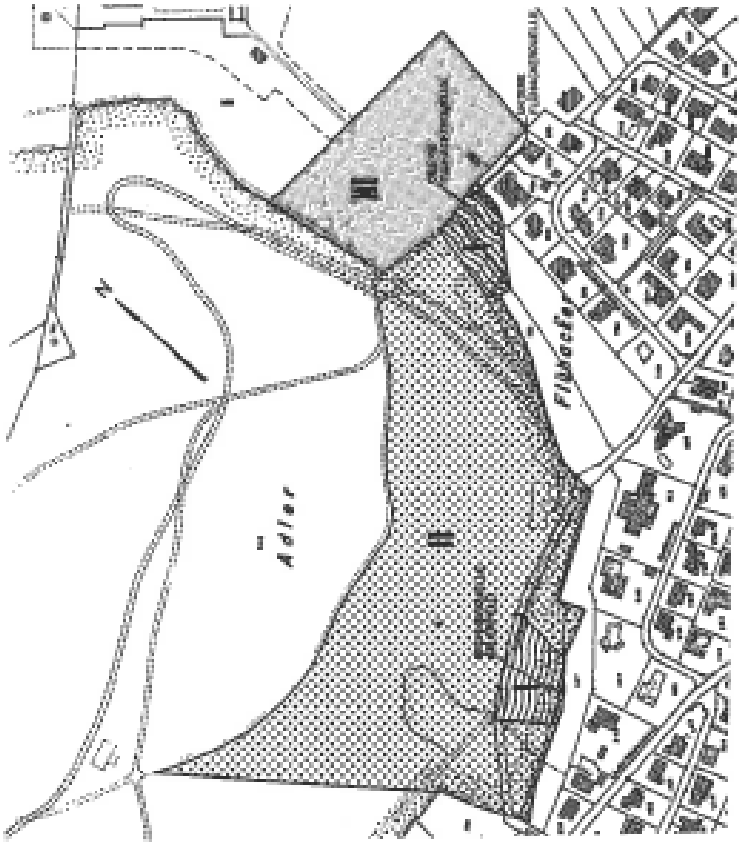

Rechtsverbindlich sind die Originalpläne im Massstab 1:2000 und 1:5000

D WASSERSCHUTZZONEN

für die Aspenralnquelle

Legende

- Zone I : Fassungsbereich
- Zone II : Engere Schutzzone
- Zone III : Schutzzone

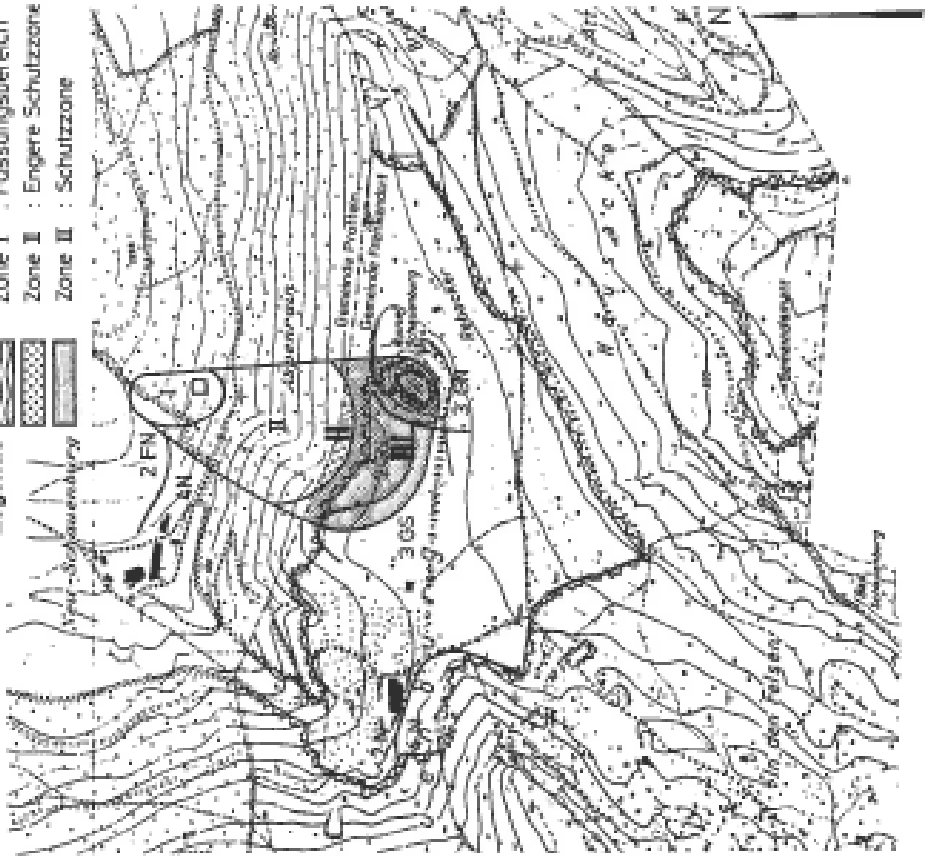

Rechtsverbindlich sind die Originalpläne im Massstab 1:2000 und 1:5000